

Vollzugsverordnung (VVO) 2011 der Schule Zollikon zur Personalverordnung 2010 der Gemeinde Zollikon

vom 1. Februar 2011

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
Artikel 1 Geltungsbereich	3
Artikel 2 Zusammenarbeit mit der Gemeinde	3
Artikel 3 Mitsprache des Personals	3
Artikel 4 Anstellungskompetenz	3
Artikel 5 Besondere Arbeitsverhältnisse	4
Artikel 6 Probezeit	4
Artikel 7 Auflösung des Arbeitsverhältnisses	4
Artikel 8 Lohnkonzept	4
Artikel 9 Lohnanpassungen	4
Artikel 10 Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall	4
Artikel 11 Lohnfortzahlung im Todesfall	5
Artikel 12 Unfallversicherung	5
Artikel 13 Mitarbeiterbeurteilungen und Zielvereinbarungen	5
Artikel 14 Dienstaltersgeschenk	5
Artikel 15 Arbeitszeit	6
Artikel 16 Überzeitzuschlag	6
Artikel 17 Nacht- und Sonntagsdienst; Regelmässige Präsenzzeit der Hauswarte	6
Artikel 18 Ruhetage	7
Artikel 19 Ferien	7
Artikel 20 Vergünstigungen und Zulagen	7
Artikel 21 Spesen	7
Artikel 22 Personalvorsorge für Musiklehrpersonen	8
Artikel 23 Pensen von Lehrpersonen, Therapeuten und Musiklehrpersonen	8
Artikel 24 Inkraftsetzung	8
B. Besondere Bestimmungen	8
Artikel 25 Inkrafttreten	8

Die Schulpflege, gestützt auf Grundlage in der Gemeindeordnung beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Diese Verordnung regelt die Kompetenzen der Mitarbeitenden

Artikel 1 Geltungsbereich

¹ Dieser Vollzugsverordnung unterstehen alle Mitarbeitenden, die von der Schulpflege gestützt auf die ihr gemäss Gemeindeordnung zustehende Kompetenz angestellt werden.

² Diese Vollzugsverordnung enthält alle vom kantonalen Lehrpersonalrecht und vom kommunalen Personalrecht abweichenden Bestimmungen.

³ Enthält diese Vollzugsverordnung keine ausdrückliche Regelung, richtet sich das Arbeitsverhältnis der kommunalen Lehrpersonen nach den Bestimmungen des kantonalen Lehrpersonalrechts sowie der kommunal angestellten Mitarbeitenden der Personalverordnung der Gemeinde Zollikon.

⁴ Für kantonal besoldete Lehrpersonen gilt, mit Ausnahme der Ruhetage (Art. 18 VVO) und der Regelungen für Vergünstigungen und Spesen (Art. 20 und 21 VVO), vollumfänglich kantonales Lehrpersonalrecht.

⁵ Für alle Lehrpersonen kommt das kantonale Besoldungssystem zur Anwendung. Für Lehrpersonen der Musikschule gilt das Lohnreglement 10.01 (Basis Lohnklasse 19 PVO ZH).

Artikel 2 Zusammenarbeit mit der Gemeinde

Die Leitung der Schulverwaltung arbeitet mit der Personalleitung der Gemeinde zusammen.

Dabei gilt es in personalrechtlichen Fragen so weit wie möglich eine Gleichstellung der Mitarbeitenden der Schule mit denjenigen der Gemeinde zu erreichen.

Artikel 3 Mitsprache des Personals

¹ Vor dem Erlass und vor Änderungen von Bestimmungen des Personalwesens steht der Personalvertretung das Recht auf Vernehmlassung zu.

² Die Personalvertretung der Schule setzt sich aus dem Kreis der Mitarbeitenden der Schule zusammen und konstituiert sich selbst.

Artikel 4 Anstellungskompetenz

Die Schulpflege delegiert die ihr zustehende Anstellungskompetenz an die Personalverantwortliche bzw. den Personalverantwortlichen der Schule Zollikon.

Artikel 5 Besondere Arbeitsverhältnisse

Als besondere Arbeitsverhältnisse, die mit öffentlich-rechtlichem Vertrag begründet werden, gelten:

- a. Lehrverhältnisse,
- b. stundenweise Beschäftigung, sofern die Beschäftigung weniger als 40 Stunden pro Monat beträgt,
- c. Aushilfsdienstverhältnisse sofern die Aushilfstätigkeit nicht länger als 6 Monate dauert,
- d. Bis auf 12 Monate befristete Arbeitsverhältnisse.

Artikel 6 Probezeit

Für kommunale Lehrpersonen gelten die ersten fünf Monate des Arbeitsverhältnisses als Probezeit. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sieben Tagen auf den letzten Schultag vor den Schulferien aufgelöst werden.

Für alle anderen Mitarbeitenden gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Probezeit.

Artikel 7 Auflösung des Arbeitsverhältnisses

Für alle kommunal angestellten Lehrpersonen gelten die Bestimmungen des kantonalen Lehrpersonalrechts über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Artikel 8 Lohnkonzept

¹ Das Lohnkonzept der Schule umfasst neun Lohnbänder. Für jedes Lohnband wird eine Bandbreite (Min./Max.) definiert, welche sich auf ähnliche oder vergleichbare Funktionen auf dem Arbeitsmarkt abstützt. Die Schule, unterteilt diese in 29 Stufen.

² Kommunal angestellten Mitarbeitenden (mit Ausnahme des Lehrpersonals) wird der Jahreslohn monatlich in zwölf gleichen Teilen ausbezahlt.

³ Kommunal angestelltes Lehrpersonal wird der Jahreslohn monatlich in dreizehn gleichen Teilen ausbezahlt.

Artikel 9 Lohnanpassungen

¹ Die Schulpflege legt in Absprache mit dem Gemeinderat jährlich den prozentualen Rahmen für generelle und individuelle Lohnanpassungen fest.

² Lohnanpassungen für kommunale Lehrpersonen richten sich nach dem vom Regierungsrat für die kantonal besoldeten Lehrpersonen festgelegten Rahmen.

Artikel 10 Lohnfortzahlung bei Krankheit oder Unfall

¹ Bei Krankheit wird die Besoldung der Angestellten während längstens zwei Jahren ausgerichtet, nämlich während zwölf Monaten zu 100%, anschliessend während zwölf Monaten zu 80%.

² Der Arbeitgeber übernimmt die Hälfte der Prämien für die Krankentaggeldversicherung.

³ Bei Arbeitsunfähigkeit wegen Berufsunfalls und Berufskrankheit im Sinne des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung erhalten die Angestellten den vollen Lohn während längstens zwölf Monaten, ab dem 13. Monat bis zur Wiederaufnahme der Arbeit oder bis zur Auflösung des Dienstverhältnisses wegen In-validität werden 80% ausbezahlt.

Artikel 11 Lohnfortzahlung im Todesfall

Hinterlässt ein verstorbener Angestellter der Gemeinde die Ehegattin oder Ehegatten, minderjährige Kinder oder andere Personen, denen gegenüber eine Unterstützungspflicht erfüllt hat, werden ihnen der Lohn im Monat des Todes und vier weitere Monatslöhne ausgerichtet.

Der Begriff des Ehegatten umfasst auch eingetragene Partnerinnen und Partner.

Artikel 12 Unfallversicherung

¹ Die Gemeinde versichert das Personal nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung für Berufs- und Nichtberufsunfälle, bei Letzteren unter Festlegung des von den Mitarbeitenden zu tragenden Prämienanteils. Die Angestellten sind privat zu versichern.

² Ansprüche der Angestellten gegen einen haftpflichtigen Dritten gehen im Umfang der kommunalen Leistung an die Gemeinde über.

³ Bei Nichtberufsunfällen stehen den Angestellten die gleichen Leistungen zu wie bei Berufsunfällen.

Artikel 13 Mitarbeiterbeurteilungen und Zielvereinbarungen

¹ Mitarbeiterbeurteilungen und Zielvereinbarungsgespräche sind jährlich durchzuführen. Sie bilden die Grundlage für individuelle Lohnanpassungen gemäss Art 9.

² Für kommunale Lehrpersonen gelten die Bestimmungen des Lehrpersonalrechts. Bei Lehrpersonen mit einem kleinen Pensum (unter 10 Lektionen, resp. 8 Std. bei Kindergartenlehrpersonen) kann die Mitarbeiterbeurteilung generell im vereinfachten Verfahren gemäss kantonalen Richtlinien vom 10. Juli 2006 durchgeführt werden.

Artikel 14 Dienstaltersgeschenk

¹ Den langjährigen Mitarbeitenden bezahlt die Arbeitgeberin nach 10, 15, 20, 30, 35 und 45 Dienstjahren ein Dienstaltersgeschenk von je einen Monatslohn. Nach 25 Dienstjahren beträgt das Dienstaltersgeschenk eineinhalb und nach Vollendung von 40 Dienstjahren zwei Monatslöhne.

² Ein Teilbetrag pro rata temporis des nächstfälligen Dienstaltersgeschenkes wird ausgerichtet, wenn bei Auflösung des Dienstverhältnisses mindestens 21 Jahre Gemeindedienst geleistet wurden und bis zur Fälligkeit des nächsten Dienstaltersgeschenkes nicht mehr als vier Dienstjahre fehlen. Der Anteil wird nicht ausgerichtet, wenn die Voraussetzungen gemäss § 28 Abs. 4, lit. a bis d der kantonalen Personalverordnung erfüllt sind.

³ Soweit es die dienstlichen Verhältnisse gestatten, kann die Personalverantwortliche bzw. der Personalverantwortliche der Schule Zollikon anstelle des Dienstaltersgeschenkes Urlaub gewähren. Ein Monatssalär entspricht 22 Ferientagen.

⁴ Für kommunale Lehrpersonen richtet sich der Anspruch auf Dienstaltersgeschenke nach kantonalem Lehrpersonalrecht. Wird eine kommunal angestellte Lehrperson in ein kantonales Arbeitsverhältnis überführt, kann ihr nach Erreichen der Dienstaltersgeschenkgrenze bei ununterbrochener Tätigkeit an der Schule Zollikon ein Dienstaltersgeschenk pro rata temporis ausgerichtet werden.

Artikel 15 Arbeitszeit

¹ Für kommunale Lehrpersonen richtet sich die Arbeitszeit nach kantonalem Lehrpersonalrecht. Die Bestimmungen von Art. 16 (Überzeit) und Art. 17 (Nacht, Sonntags-, und Schichtdienst) sind für Lehrpersonen nicht anwendbar.

² Für die übrigen Angestellten gilt die kantonale Regelung mit folgenden Anpassungen:
Die Schulpflege regelt die Arbeitszeit in besonderen Fällen sowie die Schliessung der Verwaltung über Weihnachten und Neujahr.
Während den Öffnungszeiten der Schulverwaltung ist der Betrieb für die Öffentlichkeit zu gewährleisten. Im Übrigen kann die Arbeitszeit unter Berücksichtigung primär der betrieblichen und sekundär der persönlichen Bedürfnisse selbst bestimmt werden.

³ Regelungen betreffend feste Arbeitszeiten oder Arbeit nach Dienstplan werden durch die Vorgesetzten festgelegt und von der Schulpflege genehmigt.

Artikel 16 Überzeitzuschlag

Siehe Artikel 9 Jahresarbeitszeitreglement (JAZ)

Artikel 17 Nacht- und Sonntagsdienst; Regelmässige Präsenzzeit der Hauswarte

Es gilt die kantonale Regelung mit folgenden Anpassungen:

¹ Hauswarte, die Abend- und Wochenendpräsenzdienst leisten, erhalten eine Entschädigung von Fr. 18.00 pro Stunde. Für Samstags- und Sonntagsdienst gibt es einen Zuschlag von 50% respektive 100%. Diese Beschäftigung ist ausserhalb des in der Verfügung stehenden Beschäftigungsgrades und darf nicht in der Arbeitszeittabelle aufgeführt werden.

² Für sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebende Dienstleistungen in der Nacht zwischen 21.00 und 06.00 Uhr sowie an Sonntagen zwischen 06.00 und 21.00 Uhr wird eine Vergütung von Fr. 5.50 pro Stunde ausgerichtet. Mitarbeitende, die aufgrund ihres Pflichtenhefts gezwungen sind, an Samstagen zu arbeiten, erhalten ebenfalls die Vergütung von Fr. 5.50 pro Stunde.

Falls der Kanton höhere Vergütungen für Nacht- und Sonntagsarbeit einführt, richtet sich die Vergütung nach den kantonalen Vorgaben.

Artikel 18 Ruhetage

Es gelten die kantonalen Regelungen mit folgenden Anpassungen:

¹ Anstelle des Fasnachtmontags gilt in Zollikon der Chilbimontag als ganzer Ruhetag.

Zusätzlich werden auch die Nachmittage des Sechseläutens und des Knabenschiessens wie im Bezirk Zürich als halbe Ruhetage gewährt.

² An den Tagen vor Feiertagen endet der Unterricht gemäss Stundenplan, spätestens jedoch um 18.00 Uhr. Die Betreuungshäuser sind an diesen Tagen bis 18.00 Uhr geöffnet.

Artikel 19 Ferien

¹ Für kommunal besoldete Lehrpersonen richten sich die Bestimmungen über den Ferienanspruch nach kantonalem Lehrpersonalrecht.

² Der ordentliche Ferienanspruch richtet sich nach kantonalem Recht. Allen Mitarbeitenden mit Ausnahme der kommunalen Lehrpersonen, stehen zusätzlich zum ordentlichen Ferienanspruch jährlich fünf weitere Ferientage zu.

Sobald der Kanton den ordentlichen Ferienanspruch um mehr als die fünf zusätzlichen Ferientage erhöht, richtet sich der gesamthafte Ferienanspruch nach der kantonalen Vorgabe.

³ Die zusammenhängende Kompensation von mehr als einem Tag ist erst nach Bezug der Ferien zulässig.

Artikel 20 Vergünstigungen und Zulagen

Die Angestellten der Schule erhalten die gleichen Vergünstigungen und Zulagen wie sie der Gemeinderat den von ihm angestellten Mitarbeitenden ausrichtet. Die Zulagen bei Lehrpersonen und Schulleitenden richten sich nach kantonalem Recht. Vikariatslehrpersonen erhalten keine Verpflegungszulagen.

Artikel 21 Spesen

Spesen sind Ausgaben, die Mitarbeitenden bei der Ausübung ihrer Tätigkeit im Interesse der Arbeitgeberin anfallen. Anspruch auf die Vergütung von Spesen haben alle Mitarbeitenden der Schule Zollikon, unabhängig davon, ob sie kommunal oder kantonal besoldet werden. Spesen, soweit sie massvoll und notwendig sind, werden nach Vorweisung von Originalbelegen und nach effektivem Aufwand abgerechnet. Die Schule vergütet ihren Mitarbeitenden die Auslagen im gleichen Umfang wie sie der Gemeinderat den von ihm angestellten Mitarbeitenden ausrichtet. Die Schulpflege kann im Einzelfall Spesepauschalen ausrichten. Die Spesenabrechnungen sind von der Schulleitung, der Leitung Schulverwaltung oder dem Leiter Facility Management visieren zu lassen. Vorbehalten bleiben die besonderen Regelungen im Zusammenhang mit der Weiterbildung.

Artikel 22 Personalvorsorge für Musiklehrpersonen

Für Musiklehrpersonen bestehen besondere Vereinbarungen über die Personalvorsorge. Der Anschluss an die jeweilige Personalvorsorgeeinrichtung wird mit den Anstellungsverfügungen geregelt.

Artikel 23 Pensen von Lehrpersonen, Therapeuten und Musiklehrpersonen

¹ Die Pensen der kommunalen Lehrpersonen und Therapeuten richten sich nach den Vorgaben des VSA.

² Die Pensen der Musiklehrpersonen sind im Dokument „Pflichtpensen der Unterrichtsarten“ geregelt.

³ Das Pensum für Schulsozialarbeitende ist gemäss Vorgaben kommunale Mitarbeitende der Gemeinde.

Artikel 24 Inkraftsetzung

Diese Vollzugsverordnung (VVO) zur Personalverordnung der Schule Zollikon wurde an der Schulpflegesitzung vom 19. Januar 2021 genehmigt und ersetzt die Vollzugsverordnung vom 22. September 2020.

B. Besondere Bestimmungen

Artikel 25 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 19. Januar 2021 in Kraft. (SP 349-33)

Von der Schulpflege erlassen am 1. Februar 2011